

Stadt Bad Schmiedeberg

Hauptsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bad Schmiedeberg“. Sie führt die Bezeichnung „Staatlich anerkanntes Moor-, Mineral- und Kneippheilbad“. (§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Schmiedeberg zeigt:
In Silber eine rote Burg mit Zinnmauern und fünf gezinnten Türmen mit blauen Spitzendächern und Knäufen; der breite niedere Mittelturm mit offenem schwarzen Tor und hochgezogenem Fallgatter, über dem Tor eine runde und eine quadratische schwarze Öffnung, auf dem Dachknauf ein rot-silbernes Fähnchen.
- (2) Die bisherigen Wappen der Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) dürfen nach Genehmigung weitergeführt werden.
- (3) Die Flagge der Stadt Bad Schmiedeberg zeigt die Farben rot und weiß.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Bad Schmiedeberg – Landkreis Wittenberg“. Die Verwendung von Dienstsiegeln regelt die Siegelordnung. (§ 15 KVG LSA)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. (§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden. (§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert netto 50.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert netto 50.000 Euro übersteigt, (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert netto 50.000 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss: den Haupt-/Finanzausschuss (§§ 46, 48 KVG LSA)
2. als beratende Ausschüsse
 - den Bau-/Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss
 - den Kultur-/Sozial- und Tourismusausschuss (§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Den beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor. (§ 49 Abs. 2 KVG LSA)
- (2) Der Haupt-/Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 Abs. 1 KVG LSA)

Der Haupt-/Finanzausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E6 TVöD (Verwaltung) sowie Entgeltgruppe S10 (Sozial- u. Erziehungsdienst) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
2. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
3. die Vergaben von Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen nach den gültigen vergaberechtlichen Vorschriften über einer Wertgrenze von netto 35.000 EURO, soweit es

sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt; die Rechte des Ortschaftsrates nach § 84 Abs. 2 Ziffer 8 KVG LSA bleiben unberührt,

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über einen Vermögenswert von netto 20.000 Euro bis netto 50.000 EURO und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, über einen Vermögenswert von netto 20.000 Euro bis netto 50.000 EURO, (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
 6. Holzverkäufe aus dem Stadtwald über einem Verkaufswert von netto 5.000 EURO,
 7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, über einen Vermögenswert von netto 20.000 EURO und bis zu einem Vermögenswert netto 50.000 Euro,
 8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 9. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist, (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB)
 10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert über 500 Euro beträgt und 5.000 EURO nicht übersteigt. (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Bau-/Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss
2. Kultur-/Sozial- und Tourismusausschuss (§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen. (§ 50 Abs. 2 KVG LSA)

(4) In den im Abs. 1 genannten Ausschüssen werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils maximal 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates. (§ 49 Abs. 3 KVG)

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates sowie jeder Ortsbürgermeister hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Stadtverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 10 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert netto von 20.000 Euro nicht übersteigen. Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis zur Laufbahngruppe A 8 und die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe E5 TVöD (Verwaltung) sowie Entgeltgruppe S9 (Sozial- u. Erziehungsdienst) sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 6 Abs. 2 genannten Beamten und Arbeitnehmer,
3. die Vergaben von Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen nach den gültigen vergaberechtlichen Vorschriften, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes bis zu einer Wertgrenze netto bis 35.000 EURO im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister der betreffenden Ortschaft und der Berichtserstattung in der drauffolgenden Sitzung des Haupt-/Finanzausschuss oder des Stadtrates, (§ 66 KVG LSA)
4. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bis zu einem Vermögenswert von netto 20.000 Euro,
5. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von netto 20.000 Euro,
6. Holzverkäufe aus dem Stadtwald bis zu einem Verkaufswert von netto 5.000 EURO,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert netto 20.000 Euro,

8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 EURO nicht übersteigt.
(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

(2) Für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters wählt der Stadtrat 2 Beschäftigte als Vertreter des Bürgermeisters. Dabei wird auch die Reihenfolge der Vertretung festgestellt.
(§ 67 KVG LSA)

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.
(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und

insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. (§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. (§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Die mit der Neubildung der Einheitsgemeinde „Stadt Bad Schmiedeberg“ am 01.07.2009 gebildeten Ortschaften (Gebietsänderungsvertrag vom 01.12.2008) bleiben weiterhin gültig. Demnach werden folgende Ortschaften mit Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. die Ortschaft Bad Schmiedeberg aus den Ortsteilen: Bad Schmiedeberg, Großwig, Patzschwig, Splau, Moschwig, Reinharz,
2. die Ortschaft Pretzsch (Elbe) aus den Ortsteilen: Stadt Pretzsch (Elbe), Merschwitz, Körbin-Neu, Körbin-Alt,
3. die Ortschaft Trebitz aus den Ortsteilen: Trebitz, Kleinzerbst, Bösewig, Österitz,
4. die Ortschaft Söllichau aus dem Ortsteil: Söllichau,
5. die Ortschaft Meuro aus den Ortsteilen: Meuro, Ogkeln, Scholis, Sackwitz,
6. die Ortschaft Korgau aus den Ortsteilen: Großkorgau, Kleinkorgau,
7. die Ortschaft Schnellin aus den Ortsteilen: Schnellin, Merkwitz,
8. die Ortschaft Priesitz aus den Ortsteilen: Priesitz, Sachau.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. (§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt gemäß der Regelung im Gebietsänderungsvertrag vom 01.12.2008 festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bad Schmiedeberg besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Pretzsch und Trebitz bestehen aus je 5 Mitgliedern.
3. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Söllichau, Meuro, Korgau, Schnellin und Priesitz bestehen aus je 3 Mitgliedern. (§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt und der Ortschaft betreffend,
2. der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. der Planung, Errichtung wesentlichen Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, dem Um- und Ausbau sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
4. dem Erlass, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
5. der Veräußerung, der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken,
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind und dem Ortschaftsrat auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden:

1. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
3. Pflege vorhandener Partnerschaften,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse der Stadt Bad Schmiedeberg

<https://www.bad-schmiedeberg.de/bekanntmachungen/index.php>
(unter „Rathaus und Bürgerservice > Bekanntmachungen“)

und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg wird unverzüglich nachrichtlich auf alle erfolgten Bekanntmachungen unter Angabe der Internetseite hingewiesen.

(§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA)

(2) Eignen sich bekannt zu machende Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1, so ist deren Bekanntmachung dadurch zu ersetzen, dass sie, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist, für zwei Wochen vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung hat im Internet unter <https://www.bad-schmiedeberg.de/bekanntmachungen/index.php> (unter „Rathaus und Bürgerservice“) zu erfolgen.

Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(§ 9 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Bauleitplänen wird nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht. Die nach BauGB erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Verwaltung, Rathaus, Markt 10 in Bad Schmiedeberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 KVG LSA)

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen an den unter der Anlage 1 aufgeführten Stellen mindestens 1 Woche vor der Sitzung bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse

<http://ratsinfo.bad-schmiedeberg.de/bi/info.asp>

und auf der Internetseite der Stadt Bad Schmiedeberg <https://www.bad-schmiedeberg.de> unter „Politik > Ratsinformation-Bürgerportal“ eingestellt.

(§§ 52 Abs. 4, 56a Abs. 2 Satz 6, 56b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA)

(6) Sitzungen der Ortschaftsräte sind analog der Regelung nach Abs. 5 bekannt zu machen, jedoch nur in den amtlichen Bekanntmachungskästen nach Anlage 1 die innerhalb der betreffenden Ortschaft liegen. Eine Sitzungsbekanntmachung nachrichtlich im Internet nach Abs. 5 erfolgt durch Aufforderung des einladenden Ortsbürgermeisters.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus in Bad Schmiedeberg, Markt 10 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg in Kraft. (§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg vom 23.07.2019 in der Fassung vom 07.06.2024 außer Kraft.

Bad Schmiedeberg, 04.04.2025


Heike Dorczok
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

- (1) Veröffentlichung mit Anlage 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg Nr. 5 am 14.05.2025 (Bekanntmachung nach alter Regelung)
- (2) Veröffentlichung mit Anlage 1 im Internet unter www.bad-schmiedeberg.de am 14.05.2025 (Bekanntmachung nach neuer Regelung)

Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg

Aushangstellen für öffentliche Bekanntmachungen (Standorte der amtlichen Bekanntmachungskästen), nach Ortschaften getrennt, sind:

Bad Schmiedeberg

- OT Bad Schmiedeberg: Markt 10, am Rathaus
- OT Bad Schmiedeberg: Margarethenring gegenüber Grundstück Zschimmerstraße 13
- OT Bad Schmiedeberg: neben der Bushaltestelle in der Weinbergstr.
- OT Moschwig: am Parkplatz vor dem Grundstück Moschwig 7c
- OT Großwig: vor dem Grundstück Hauptstr. 57c
- OT Reinharz: am Spielplatz, neben dem Grundstück Reinharz 91
- OT Splau: schräg gegenüber dem Grundstück Splau 12
- OT Patzschwig: neben dem Grundstück Patzschwig 7

Pretzsch (Elbe)

- OT Pretzsch (Elbe): am Grundstück Thälmannstr. 1 (Rathaus)
- OT Merschwitz: am Feuerwehrgerätehaus, hinter dem Grundstück Merschwitz 38
- OT Körbin-Alt: am Dorfplatz gegenüber dem Grundstück Körbin-Alt 10

Trebitz

- OT Trebitz: vor dem Grundstück Wittenberger Chaussee 41
- OT Bösewig: am Spielplatz, neben dem Grundstück Bösewig 8
- OT Kleinzerbst: an der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Kleinzerbst 29
- OT Österitz: am Dorfplatz, rechts vom Eingang Friedhof

Söllichau

- OT Söllichau: vor dem Grundstück Brunnenstr. 38
- OT Söllichau: an den Garagen Ernst-Thälmann-Straße 8

Meuro

- OT Meuro: am Bürgerhaus, Meuro 49a
- OT Sackwitz: an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Sackwitz 1
- OT Ogkeln: neben dem Grundstück Ogkeln 13
- OT Scholis: am Feuerwehrgerätehaus, zwischen den Grundstücken Scholis 14 und 15

Korgau

- OT Großkorgau: vor dem Grundstück Dübener Str. 14 (Gemeindeclubraum)
- OT Kleinkorgau: am Grundstück Kleinkorgauer Dorfstr. 32 (Giebelseite Scheune)

Schnellin

- OT Schnellin: in dem Buswartehaus neben dem Grundstück Schnellin 11
- OT Merkwitz: an der Bushaltestelle vor dem Grundstück Merkwitz 7a

Priesitz

- OT Priesitz: am Grundstück Priesitz 25 (Gemeindebüro)
- OT Sachau: am Giebel des Hauses Sachau 16